

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Dezernat 14

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

BEFER GmbH Halberstadt In den Langen Stücken 10 38820 Halberstadt Deutschland

Verlängerung der Bewilligung Nr.: II-A-f-211/92-"Halberstadt B-81" gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG)
Antrag vom 15.06.2021 mit Ergänzungen vom 27.08.2021

Ihr Zeichen:

07.12.2021 1-34231-II-A-f-211/92-23927/2021

Frau Rappsilber Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.:

II-A-f-211/92

im Bewilligungsfeld:

"Halberstadt B-81"

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kiese- und Kiessande-

wird bis einschließlich dem

31.12.2030

verlängert.

2 Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die BEFER GmbH Halberstadt.

Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsenanhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810

Begründung

1.

Die Firma BEFER GmbH Halberstadt, in den Langen Stücken 10 in 38820 Halberstadt (nachfolgend BEFER GmbH genannt) ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-f-211/92- "Halberstadt B-81" und betreibt im Bewilligungsfeld den Kiessandtagebau. Die Bewilligung wurde am 21.01.1992 durch das damalige Bergamt Staßfurt zur Gewinnung des Bodenschatzes "Kiese- und Kiessande" gemäß § 8 BBergG bestätigt und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Diese Bewilligung liegt im Landkreis Harz in der Gemeinde Halberstadt. Sie hat eine Flächengröße von 182.400,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die vorgenannte Bewilligung nur bis zum 31.12.2021 gültig ist, stellte die BEFER GmbH mit Schreiben vom 15.06.2021 einen Antrag auf Verlängerung der o.g. Bewilligung beim LAGB bis zum 31.12.2030.

Der Antrag bezieht sich nicht auf die Rohstoffvorräte im gesamten Bewilligungsfeld, sondern nur auf die gewinnbaren Vorräte in den Flurstücken, in denen die Gewinnung gemäß des zugelassenen Hauptbetriebsplanes geplant ist.

Außerhalb des derzeit zugelassenen Hauptbetriebsplanes befinden sich noch weitere Rohstoffvorräte im Bewilligungsfeld.

Mit dem Rohstoffabbau in den schon aufgeschlossenen Flurstücken wird von der BEFER GmbH bei der derzeit geplanten durchschnittlichen Jahresfördermenge von ca. 20.000 t bis zum Jahr 2024 ausgegangen. Da aber eine Erweiterung der Abbaufläche auf die im Hauptbetriebsplan geplanten Flurstücke, die noch nicht aufgeschlossen sind, geplant ist, wird die Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2030 beantragt.

Die Gewinnung im gesamten Kiessandtagebau erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 31.12.2021 zugelassenen Hauptbetriebsplanes. Ein Verlängerungsantrag des Hauptbetriebsplanes bis zum 31.12.2025 liegt dem Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) vor.

Die Fachdezernate D 13 sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtsamswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

11.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 15.06.2021 mit Ergänzung vom 27.08.2021

beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Volker Weidemann.

zu 1.)

Die Bewilligung II-A-f-211/92- "Halberstadt B-81" wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem 31.12.2030 verlängert, da keine Versagungsgründe vorlagen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und liegen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum einschätzen zu können, wurde von der BEFER GmbH ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben über den Verlängerungszeitraum im Kiessandtagebau abgefordert. Darin wurde durch die BEFER GmbH der geplante Abbau über den Verlängerungszeitraum dargestellt. Bis zum Jahr 2024 sollen die Rohstoffvorräte in den schon aufgeschlossenen Flurstücken, die im derzeitigen Hauptbetriebsplan zugelassen sind, abgebaut werden. Da sich der Abbau noch auf weitere Flurstücke. die im Betriebsplan festgelegt sind. erstrecken kann, wurde der Verlängerungszeitraum bis zum 31.12.2030 beantragt.

Das Arbeitsprogramm wurde dem für die Betriebspläne zuständigen Fachdezernat D 13 übergeben und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 01.11.2021 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 31.12.2021 gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Das eingereichte Arbeitsprogramm ist nachvollziehbar und schlüssig und entspricht einer ordnungs- und planmäßigen Gewinnung. Die Verlängerung des zugelassenen Hauptbetriebsplanes bis zum 31.12.2025 liegt dem Fachdezernat D 13 zur Zulassung vor.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der BEFER GmbH im Antrag sind in den vom Betriebsplan zugelassenen Flurstücken, die schon aufgeschlossen sind, noch ca. 77.280 t gewinnbare Rohstoffe vorhanden. Die BEFER GmbH geht im Antrag von einer jährlichen Gewinnungsmenge von durchschnittlich 20.000 t aus. Der Kiesabbau in diesen Flurstücken würde sich bis zum Ende 2024 fortsetzen. Der Rohstoffvorrat der sich in den gesamten Flurstücken, die im Hauptbetriebsplan zum Abbau geplant sind, wird mit ca. 250.000 t angegeben.

Der gesamte Vorrat bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ist in dem Verlängerungsantrag nicht betrachtet worden.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat

D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 15.11.2021 werden die im

Antrag dargelegten Angaben bestätigt. Das Fachdezernat D 23 teilt mit, dass die geförderten Gewinnungsmengen in den letzten Jahren stark schwankten. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Jahresfördermenge wurden die Förderjahre 2009 bis 2018 zugrunde gelegt. In den Jahren 2019 und 2020 erfolgte betriebsbedingt keine Förderung der Rohstoffe. Die Förderzahlen lagen zwischen 3620 t und 37.000 t im Jahr. Die noch nutzbaren Rohstoffe in den gesamten betrachteten Flurstücken, in denen gemäß Hauptbetriebsplan der Abbau zugelassen ist, wurden durch das Fachdezernat ca. 250.000 t gewinnbare Rohstoffe ermittelt. Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge und den noch abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 durchaus gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2030 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die BEFER GmbH. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber Rappsilber